



**Postulat von Patrick Rööfli  
betreffend eines forcierten Ausbaus der Bushaltestellen nach Behindertengleich-  
stellungsgesetz**  
(Vorlage Nr. 3674.1 - 17586)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Rööfli, Zug, reichte am 3. Februar 2024 das Postulat betreffend eines forcierten Ausbaus der Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz (Vorlage Nr. 3674.1 - 17586) ein. Am 29. Februar 2024 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Mit vorliegendem Bericht nehmen wir zum Anliegen des Postulats wie folgt Stellung:

**1. Ausgangslage**

Kantonsrat Patrick Rööfli, Zug, reichte am 7. Februar 2023 die Interpellation betreffend hinderisfreien öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3527.1 - 17215) ein, welche am 29. August 2023 beantwortet wurde. Darin wurde bereits die Frage gestellt, ob die projektierten Anpassungsarbeiten beschleunigt werden könnten. Die Antwort lautete: *«Die Anpassung der Bushaltestellen wurde dermassen priorisiert, dass frequenzstarke Haltekanten zuerst umgebaut wurden. Die weiteren Haltekanten werden im Rahmen von ordentlichen Strassensanierungsprojekten ertüchtigt. Für den effizienten Mitteleinsatz werden die Bauarbeiten im Rahmen des Erhaltungsmanagements koordiniert. Neben der behindertengerechten Ertüchtigung werden bei der Projektierung sämtliche relevanten Aspekte und Ansprüche berücksichtigt, wie beispielsweise Lärmschutz, Infrastruktur Langsamverkehr, ÖV-Betriebskonzepte, Strassenraumgestaltung, Verkehrssicherheit, Strassenentwässerung, Bauvorhaben von Werken und Privaten, Verkehrsqualität, Zustand Betriebs- und Sicherheitsanlagen sowie der Zustand der Fahrbahn und Kunstbauten. Die Umsetzung der behindertengerechten Umbauten wird anschliessend im Rahmen von einzelnen Projekten vorangetrieben, über welche das Strassenbauprogramm 2023–2030 Auskunft gibt. Bis 2030 ist der BehiG-konforme Umbau von weiteren 112 Bushaltekanten vorgesehen. Dieses Umbauprogramm ist ambitioniert. Eine weitere Beschleunigung der Arbeiten wäre nur möglich, wenn die bestehenden Kanten ohne Berücksichtigung der weiteren Anliegen umgebaut würden. Dieser unkoordinierte Umbau könnte dazu führen, dass auf dem identischen Strassenzug allenfalls innert wenigen Jahren erneut gebaut werden müsste. Mit entsprechenden Folgen für den Verkehrsfluss, der Belastung der Anwohnerschaft und eines ineffizienten Ressourceneinsatzes. Schlimmstenfalls müsste die Haltekante sogar erneut angepasst werden.»*

Diese Aussagen behalten weiterhin ihre Richtigkeit.

Die zuständige Baudirektion hat in den letzten Jahren bereits den Umbau der Bushaltestellen forciert. Es wurden Bushaltestellen vorgezogen, welche eine grössere Frequenz aufwiesen und nicht bereits in einem umfassenden Strassensanierungsprojekt enthalten waren. Allein im Jahr 2024 wurden zehn Bushaltekanten barrierefrei umgebaut und in Betrieb genommen. Es sind dies die Haltestellen Walterswil in Baar, Seefeld in Unterägeri und Kolinplatz, Brüggli sowie Lorzen in Zug.

## 2. Beurteilung

Der Postulant erwähnt unter anderem die Möglichkeit einer Klage, wenn die Haltestellen nicht rechtzeitig umgebaut würden. Bei einer allfälligen Klage wegen Nichteinhaltung der angesetzten Frist sind Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) betreffend Verhältnismässigkeit (insbesondere wirtschaftlicher Aufwand, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sowie Verkehrs- und Betriebssicherheit) sowie Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 (VböV; SR 151.34) zu berücksichtigen. Artikel 3 Abs. 2 VböV hält fest, dass wenn die Autonomie nicht durch technische Massnahmen gewährleistet werden kann, haben die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs die erforderlichen Hilfestellungen durch den Einsatz von Personal zu gewährleisten. Gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil A-7569/2007 vom 19. November 2008) handelt es sich dabei um eine Ersatz- oder Zwischenlösung.

Es stellt sich zudem die Frage, ob eine Klage überhaupt zum Erfolg führen kann, unter Beachtung des bereits weit vorangeschrittenen Standes der barrierefreien Ausgestaltung sowie durch die Weiterführung des hohen Engagements des Kantons Zug in dieser Thematik.

Unabhängig vom eingereichten Postulat wird aktuell untersucht, ob mit kleinen baulichen Massnahmen eine provisorische Übergangslösung angeboten werden kann, die den Bedürfnissen entspricht. Die bestehenden Bushaltestellen sind in der Anordnung, den An- und Ausfahrtswinkeln und der Lage der Warteunterstände teilweise unterschiedlich. Daher ist eine gebrauchstaugliche Lösung mit einer «einfachen» Erhöhung der Haltekanten nicht immer umsetzbar. Das Ziel des Versuchs ist es, dass mit einer Holzkonstruktion oder mit vorgefertigten Kunststoffelementen zumindest eine Anlegekante in reduzierter Länge (sogenannte «Kissenlösung») während einer Übergangszeit angeboten werden kann. Allfällige bauliche Möglichkeiten müssen jedoch individuell die örtlichen Gegebenheiten z. B. Zugänglichkeit der Buswarteunterstände oder auch die Oberflächenentwässerung berücksichtigen. Ob dieser Versuch schlussendlich zum Ziel führt, wird sich zeigen.

## 3. Fazit

Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst, weshalb die Bushaltestellen durch die Baudirektion bereits so weit als möglich umgebaut wurden. Zudem sollten gemäss aktuellem Strassenbauprogramm bis 2030 noch rund 100 Bushaltekanten barrierefrei umgebaut werden. Ein erheblicher Teil davon befindet sich bereits in der Planung. Weiter ist die Baudirektion auf der Suche nach provisorischen Alternativen. Neben den barrierefreien Ausbauten berufen sich auch die Massnahmen zu Gunsten des Lärmschutzes, zum Gewässerschutz, zu Radinfrastrukturen, zur Verkehrssicherheitserhöhung und auch die Massnahmen im Strassenbau selbst auf gesetzliche Vorgaben teilweise auch mit angesetzten Fristen. Deswegen sind nachhaltige Lösungen nur mit umfassenden und koordinierten Gesamtanierungen erreichbar.

## 4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rööfli betreffend eines forcierten Ausbaus der Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz vom 3. Februar 2024 (Vorlage Nr. 3674.1 - 17586) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 10. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart